

# **BL\_GERICHTE 715 16 18/282 vom 31. Oktober 2016**

BL Gerichte, 2016-10-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_715\\_16\\_18\\_282](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_715_16_18_282)

FR: BL\_GERICHTE 715 16 18/282 du 31 octobre 2016

IT: BL\_GERICHTE 715 16 18/282 del 31 ottobre 2016

## **Regeste**

Arbeitslosenversicherung Die dreimonatige Frist für die Einreichung der Unterlagen ist vorliegend mit Übergabe an die Post am letzten Tag der Frist gewahrt

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Nach Art. 39 Abs. 1 ATSG müssen schriftliche Eingaben spätestens am letzten Tag der Frist dem Versicherungsträger eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post übergeben werden. Der allgemeine Grundsatz von Art. 8 ZGB, wonach derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache beweisen muss, der aus ihr Rechte ableitet, ist auch im Prozessrecht massgeblich. So trägt der oder die Rechtsuchende die Beweislast für die Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung, die mit Gewissheit feststehen und nicht bloss überwiegend wahrscheinlich sein muss ( Kathrin Amstutz/Peter Arnold , in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, S. 562 N. 8 zu Art. 48 BGG mit Hinweis auf BGE 119 V 7 E. 3c S. 9 f.; Urteile des Bundesgerichts vom 14. Juni 2016, 8C\_661/2015, E. 2.2; vom 13. November 2015, 9C\_681/2015, E. 2 mit Hinweisen). Dem Absender obliegt somit der Nachweis, dass er seine Eingabe bis um 24 Uhr des letzten Tages der laufenden Frist der Post übergeben hat (vgl. BGE 92 I 253 E. 3 und seitherige Entscheide, aus jüngerer Zeit: Urteile des Bundesgerichts vom 14. Juni 2016, 8C\_661/2015, E. 2.2; vom 22. Dezember 2015, 6B\_477/2015, E. 2.1.2; vom 16. November 2015, 1C\_458/2015, E. 2.1). Die Aufgabe am Postschalter und der Einwurf in den Postbriefkasten sind einander gleichgestellt (BGE 109 Ia 183 E. 3a S. 184; vgl. auch BGE 127 I 133 E. 7b S. 139). Hier wie dort wird vermutet, dass das Datum des Poststempels mit demjenigen der Übergabe an die Post übereinstimmt. Wer behauptet, er habe einen Brief schon am Vortag seiner Abstempelung in einen Postbriefkasten geworfen, hat das Recht, die sich aus dem Poststempel ergebende Vermutung verspäteter Postaufgabe mit allen tauglichen Beweismitteln zu widerlegen (BGE 124 V 372 E. 3b S. 375; 115 Ia 8 E. 3a S. 11 f. mit Hinweis; erwähnte Urteile des Bundesgerichts 8C\_661/2015 E. 2.2; 6B\_477/2015 E. 2.1.2; 1C\_458/2015 E. 2.1; 9C\_681/2015 E. 2).

### **E. 5**

Da die dreimonatige Frist für die Einreichung der Unterlagen per Ende November 2014 abgelaufen ist, ist zu prüfen, ob diese vor dem 1. Dezember 2014 der Arbeitslosenkasse eingereicht oder zu deren Händen der Schweizerischen Post übergeben worden sind.

#### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer hat mehrmals erklärt, dass er die Unterlagen jeweils rechtzeitig per Post zugestellt hat, so auch in seiner Beschwerde vom 15. Januar 2016 als der genaue Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen noch nicht Thema des Verfahrens war. Auch die

Aussagen der Beschwerdegegnerin sprechen dafür, dass die Unterlagen per Post bei ihr eingegangen sind. So wird in der Duplik vom 13. Juli 2016 ausgeführt, die "Post" werde tagfertig gestempelt. Bereits in der Vernehmlassung wurde ausgeführt, dass auf dem Formular "Angaben der versicherten Person für den Monat August 2014" der Posteingangsstempel fehle. Für die Beschwerdegegnerin stehe jedoch fest, dass dieses Formular – wie auch die abgestempelten Formulare vom September und Oktober 2014 – am 1. Dezember 2014 bei ihr eingegangen sei (vgl. dazu oben E. 3.2). Es wird von der Beschwerdegegnerin nicht geltend gemacht, dass die Formulare nicht per Post eingegangen sind.

#### **E. 5.2**

Gestützt auf diese Ausführungen ist davon auszugehen, dass das Formular "Angaben der versicherten Person für den Monat August 2014" per Post an die Arbeitslosenkasse gesendet wurde. Da der Eingang des Dokuments bei der Beschwerdegegnerin unbestrittenermassen am 1. Dezember 2014 erfolgte, muss dieses noch im November 2014 und damit rechtzeitig der Post übergeben worden sein.

#### **E. 6**

Die Beschwerde ist demzufolge gutzuheissen und die Angelegenheit an die Ausgleichskasse zurückzuweisen, damit diese die weiteren Voraussetzungen zur Ausrichtung der Arbeitslosenentschädigung für den Monat August 2014 prüft und – falls alle Voraussetzungen erfüllt sind – die Leistungen berechnet und dem Beschwerdeführer auszahlt.

#### **E. 7**

Abschliessend ist über die Kosten zu befinden. Art. 61 lit. a ATSG bestimmt, dass das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Gericht für die Parteien kostenlos zu sein hat. Es sind deshalb für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Der Beschwerdeführer ist zwar obsiegende Partei, da er jedoch nicht vertreten ist, entfällt ein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten im Sinne der genannten Bestimmung. Die ausserordentlichen Kosten des Verfahrens sind demnach wettzuschlagen. Demgemäss wird e r k a n n t: ://: 1. Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen, der angefochtene Einspracheentscheid der Öffentlichen Arbeitslosenkasse Baselland vom 15. Januar 2016 aufgehoben und die Angelegenheit zur Prüfung, Berechnung und Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung für den Monat August 2014 an die Vorinstanz zurückgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.